

Redebeitrag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung - Auszug aus dem Wortprotokoll Ausschuss für Integration, Arbeit und Soziales 18/8 vom 29.06.2017 – Punkt 3 der Tagesordnung

Leitlinien der Behindertenpolitik - Anhörung

Dr. Jürgen Schneider (SenIAS, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich darüber, dass heute nach vielen Jahren wieder ein allgemein behinderten-politisches Thema auf der Tagesordnung steht, so allgemein, dass ich mir vorgenommen hatte, die Gelegenheit zu nutzen, auch den neuen Abgeordneten bei meiner vermutlich letzten Anhörung – das ist gerade schon angeklungen – das Thema Behindertenpolitik näherzubringen. Ich bitte schon jetzt um Nachsicht, dass ich Probleme mit der Redezeit haben werde. Natürlich hätte ich jetzt schon eine Reihe von Punkten von Herrn Seerig aufgreifen können. Über jedes dieser Themen könnte man fünf Minuten und länger sprechen. Ich hatte mir aber, wie gesagt, vorgenommen, etwas grundsätzlicher zu werden. Vielleicht können die Kolleginnen und der Kollege auf die Einzelpunkte – das werden sie sicher auch – noch eingehen.

Die Ausgangsfrage muss lauten: Wo stehen wir behindertenpolitisch? Welchen Stellenwert haben Behindertenpolitik und Behindertenbelange heute? – Meine provokante These schon an dieser Stelle ist: Der Stellenwert der Behindertenpolitik ist trotz einiger Lichtblicke, auch in den letzten Jahren, deutlich gegenüber insbesondere den Neunzigerjahren gefallen und das trotz UN-Behindertenrechtskonvention. Dafür gibt es viele Beispiele. Viele Abwehrkämpfe gegen Verschlechterungen müssen geführt werden. Ich nenne nur die Kündigung des Wall-Toilettenvertrages bereits im Jahr 2013. Erfahren haben die betroffenen Menschen mit Behinderungen und auch ich allerdings erst im letzten Jahr, dass diese Kündigung erfolgt ist, obwohl das Landesgleichberechtigungsgesetz eine Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem Landesbeauftragten vor Ausführung einer Maßnahme, die Menschen mit Behinderungen betrifft, vorsieht. Wer will das bei den öffentlichen barrierefreien Unisextoiletten bestreiten?

Bevor ich zum Verständnis der gegenwärtigen Situation auf die Besonderheiten der behindertenpolitischen Entwicklungen in Berlin eingehe, möchte ich zunächst erläutern, warum ich diese Übersicht verteilt habe. Herr Seerig hat sie schon kurz angesprochen. Diese Übersicht enthält aktuelle Zahlen und Prognosen im Rahmen der demografischen Entwicklung und definiert unter anderem die Personengruppen, für die Behindertenpolitik aktuell oder vorbeugend wirksam wird. Ergänzen könnte man sie noch um die Eingliederungshilfeempfänger in Berlin. Das sind – Stand 31. Dezember 2015 – 28 726 Menschen. Die sie betreffenden Hilfen werden in der Öffentlichkeit, wie z. B. bei der Diskussion des Bundesteilhabegesetzes im letzten Jahr, häufig als Kostenfaktor dargestellt, den es zu begrenzen gilt. Behindertenpolitik wurde ursprünglich in der alten Bundesrepublik gänzlich mit Behindertenhilfe gleichgestellt, während Teilhabeansprüche als menschenrechtliche Ansprüche erst über die Behindertenbewegung in den Siebzigerjahren eingefordert wurden. Bereits Anfang der Achtzigerjahre war Berlin das erste Bundesland, das Versuche unternahm, menschenrechtliche Ansätze als Teilhabeansprüche in der Behindertenpolitik zu verfolgen, lange vor der UN-Behindertenrechtskonvention. 1987 wurde die Behindertenpolitik aus der Krise des damaligen Sonderfahrdienstes Telebus heraus offiziell mit dem Senatsbeschluss zum Senatsprogramm Behindertenfreundliches Berlin als Querschnittsaufgabe definiert. 1992 wurden dann die Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt beschlossen, und die Olympia- und Paralympicsbewerbung in der damaligen Zeit hat uns dann – würde ich so sagen und einschätzen – in den nächsten Jahren die goldenen Jahre der Behindertenpolitik beschert.

1994 wurde auf der Bundesebene das Grundgesetz erweitert, das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen, Artikel 3. Ein Jahr später folgte Berlin mit dem Artikel 11 der Verfassung von Berlin, und das ist ganz wichtig. Aus der Erkenntnis heraus, dass ein Benachteiligungsverbot noch lange keine Chancengerechtigkeit schafft, enthält die Berliner Verfassung über das Benachteiligungsverbot hinaus die Verpflichtung des Landes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung. Darum beneiden uns noch viele Bundesländer, also ist das eigentlich eine Verpflichtung zum generellen Nachteilsausgleich.

1999 wurde dann das bundesweit erste Landesgleichberechtigungsgesetz als Bestandteil eines Artikelgesetzes zur Umsetzung dieses Artikels 11 verabschiedet. Das war ein gewaltiger Kraftakt für das Abgeordnetenhaus, für die Verwaltung und die Behindertenbewegung und Vorbild für andere Bundesländer und auch für das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes im Jahr 2002.

2001 wurden dann im Zuge des damaligen Koalitionsvertrages die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen, die es schon in der Sozialverwaltung mit anderen Verwaltungen zusammen gegeben hat, auf alle Senatsverwaltungen übertragen. Das hat natürlich mehr Beteiligung und Partizipation gefördert. Das waren – für die, die es nicht wissen – quasi Runde Tische zu weitgehend – zu damaliger Zeit – einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Verwaltungen, Verkehrsträgern und anderen und Behindertenvertretern.

2006 richteten sich dann große Erwartungen der Menschen mit Behinderungen auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – AGG. Dazu die Anmerkung, dass die folgenden Ausführungen, die ich dazu mache, sich keineswegs gegen die berechtigten Anliegen der anderen Diversity-Gruppen, die Ziel dieses Gesetzes sind, richten, sondern es geht mir ausschließlich darum, wie die Interessen von Menschen mit Behinderung dabei zur Geltung kommen oder auch nicht. – Im Zuge dieses Gesetzes wurde auf der Bundesebene eine Antidiskriminierungsstelle geschaffen, auf der Landesebene die Landesantidiskriminierungsstelle – LADS.

Damit begann ohne großen Nutzen für Menschen mit Behinderung – das liegt auch an der Reichweite des Gesetzes – die Tendenz der Subsummierung von Behindertenbelangen unter die Diversity-Perspektive, ohne dass bis heute kritisch reflektiert wurde, dass Menschen mit Behinderung gleich mehrere Alleinstellungsmerkmale gegenüber den anderen Diversity-Gruppen haben, mal abgesehen davon, dass sie auch alle anderen Diversity-Merkmale in sich selbst vereinigen können.

Erstens betrifft das den Aspekt Chancengleichheit. Chancengleichheit können Menschen mit Behinderungen häufig nur mit dauerhaften Nachteilsausgleichen erreichen und nicht nur mit temporären, die es auch für andere Gruppen geben muss. – Zweitens: Schwerstbehinderte können häufig im Gegensatz zu allen anderen Gruppen auch bei optimaler Antidiskriminierungspolitik, andauerndem Nachteilsausgleich und größten persönlichen Anstrengungen kein unabhängiges und am Durchschnitt der Bevölkerung orientiertes sozial auskömmliches Leben führen. An dieser besonderen Herausforderung scheitern auch die Antidiskriminierungsstellen, und das ist einer der Gründe, dass Menschen mit Behinderungen im Unterschied zu anderen Personengruppen in ihren Aktivitäten so selten vorkommen, obwohl sie auch für Menschen mit Behinderungen zuständig sind. Menschen mit Behinderungen nehmen diesen Mangel wahr und sehen sich auch in der Konkurrenz um öffentliche Aufmerksamkeit benachteiligt. 2008 hätte man das heilen können mit der fünften Antidiskriminierungsrichtlinie der EU, die von der EU verabschiedet wurde, aber seit dieser Zeit insbesondere von Deutschland blockiert wird, zusammen mit Tschechien. Wenn man das gemacht hätte, dann hätte man die menschenrechtlichen Ansprüche von Menschen mit Behinderungen erweitert und auf Lebensbereiche erstreckt, die für sie deutlich relevanter sind. Das ist aber nicht geschehen.

2009 kam dann die UN-Behindertenrechtskonvention mit der Definition der menschenrechtlichen Ansprüche von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen. Der Senat hat darauf mit dem Aktionsprogramm 2011 reagiert, nicht als erstes Bundesland, aber doch ziemlich schnell. Dieses Aktionsprogramm enthielt aber weitgehend nur Maßnahmen, die sowieso geplant waren, und deshalb kam es auch noch im Zuge des Senatsbeschlusses dazu, zehn behindertenpolitische Leitlinien vorzulegen, die dann über die Legislaturperiode hinaus 2015 konkretisiert wurden.

Der weitgehende Stillstand in den letzten Jahren wurde zum Teil nicht nur in Berlin durch den verschwenderischen Umgang mit neuen Begrifflichkeiten überspielt. So wurden integrative Einrichtungen über Nacht zu inklusiven Einrichtungen umetikettiert und Design for all, häufig schön und gut, wird aber auch häufig zur Barrierefreiheit Light. Die Erwartungen, dass sich ein Disability-Mainstreaming auch in anderen Verwaltungen durchsetzen würde, haben sich in den letzten Jahren und auch im ersten halben Jahr in der neuen Legislaturperiode nicht erfüllt. So bleibt doch wieder vieles an der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung hängen. Nicht für die Ersatzvornahme, aber für die Motorfunktion muss deshalb der behindertenpolitische Bereich in der Sozialverwaltung selbst und beim LfB besser aufgestellt werden. Nur dann kann das dringend notwendige Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention inklusive des Landesgleichberechtigungsgesetzes mit der Stärke und Struktur in Angriff genommen werden, die 1999 zur Verfügung stand.

Abschließend gilt es festzuhalten, dass die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in allen Senatsverwaltungen, die jetzt auch gesetzlich geregelt werden sollen, nur dann ihre wichtige Querschnittsfunktion wahrnehmen können, wenn sie in der Hierarchie der jeweiligen Häuser so zentral verankert sind, dass sie nach innen und nach außen Wirkung erzielen können. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der Senatsverwaltungen, die in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vertreten sind. Wenn das nicht der Fall ist, dann werden wichtige Vorhaben der Häuser, die Menschen mit Behinderung betreffen, wie das Beispiel der Toiletten zeigt, erst zu spät erkannt und bekannt und lösen bei den betroffenen Menschen Enttäuschungen und Ängste aus und verursachen letztlich, das kann man jetzt ganz deutlich verfolgen, auch bei den jeweiligen Verwaltungen möglicherweise erheblich mehr Aufwand auch auf der politischen Ebene, als bei rechtzeitiger Information und Abstimmung. – Vielen Dank!